

# ZH\_OBERGERICHT RT200003 vom 29. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200003 du 29 janvier 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200003 del 29 gennaio 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 16. Dezember 2019 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 30. Oktober 2019) – gestützt auf ein Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2019 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 31'202.45 nebst 5% Zins seit 23. Juni 2017, Fr. 3'000.-- und Fr. 3'500.--; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 8 = Urk. 12). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 16. Januar 2020 fristgerecht (Urk. 9a) Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag (Urk. 11): "Wir bitten Sie unter Kostenfolge den Entscheid abzuweisen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2019, mit welchem die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Fr. 31'202.45 nebst 5 % Zins seit 23. Juni 2017, zur Rückerstattung der Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- und zur Zahlung einer Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- an die Gesuchstellerin verpflichtet worden sei. Dieses Urteil stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Gesuchsgegnerin habe keine Stellungnahme eingereicht und aus den Akten würden keine der Rechtsöffnung entgegenstehende Gründe hervorgehen. Beträgsmässig seien die Forderungen durch den Titel ausgewiesen, weshalb definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 2 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret und im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von

- 3 - der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies nicht einen behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. zu alledem: BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2, m.w.Hinw.). c) Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin enthält keine Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwägungen. Nach dem Gesagten ist daher die Beschwerde abzuweisen.

### E. 3

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 37'702.45. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.